

Staatsminister von Seydewitz: Meine Herren! Ich bitte um die Erlaubniß, mit einigen Worten den Standpunkt kennzeichnen zu dürfen, den die Regierung der vorliegenden Petition gegenüber einnimmt. Ich halte mich dazu für verpflichtet, nachdem die geehrte Deputation zu dem Vorschlage gelangt ist, die Petition der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen und nachdem der Herr Abg. Leithold sich in sehr lebhafter Weise für die Berücksichtigung der Petition ausgesprochen hat.

Meine Herren! Die Regierung hat ja schon oft Gelegenheit genommen und Gelegenheit erhalten, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der § 11 des Parochiallastengesetzes beizubehalten oder besser aufzuheben sei. Wird nach dem Vorschlage Ihrer Deputation die vorliegende Petition der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen, so wird diese sich erneut mit dieser Frage zu beschäftigen haben, aber ich fürchte, daß anderweite Erwägungen in dieser Richtung kaum von großem praktischem Erfolge begleitet sein werden, wenn nicht noch mehr Material beigebracht wird, als es bis jetzt geschehen ist.

Ich enthalte mich eines eingehenden Urtheils über den § 11 des Parochiallastengesetzes, muß aber nach den Ausführungen des Herrn Abg. Leithold doch ein Wort über diesen Paragraphen sagen. Gewiß haben jeiner Zeit gute Gründe zu der Aufnahme dieses Paragraphen in das Gesetz geführt, vor allem das Streben, Streitigkeiten über die parochiale Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zu vermeiden und eine geschäftliche Erleichterung in der Abentrichtung der Parochialanlagen Seitens der Rittergüter herbeizuführen. Vielleicht hätten bessere Gründe noch von der Aufnahme dieses Paragraphen in das Gesetz abrathen mögen, namentlich die Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Heranziehung des Grundbesitzes innerhalb der Parochien. Keinesfalls aber kann ich zugeben, daß, wie die Petenten behaupten, in diesem Paragraphen eine schreiende Verletzung der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung aller Staatsbürger und aller Landgemeinden eingeschlossen sei. Meine Herren! Ich spreche es mit voller Sicherheit aus: eine so geartete Bestimmung hätte bei uns in Sachsen überhaupt nicht Gesetz werden, weniger noch so lange Zeit hindurch Gesetz bleiben können. Ich glaube, der Herr Verfasser der Petition hätte sich das selbst sagen können und sagen sollen. Die von mir referirte Behauptung ist schon um deswillen nicht richtig, weil zu der Zeit, wo das Gesetz vom 8. März 1838 erlassen wurde, die parochiale Beitragspflicht der Rittergüter überhaupt noch nicht festgesetzt war. Es konnte daher zu der Zeit, zu der die Frage geregelt wurde, noch keine

Gemeinde einen bestimmten Anspruch auf Beiträge von den Rittergütern für sich erheben. Es ist den Gemeinden durch die Art, wie die Sache geregelt worden ist, kein Recht genommen, sondern nur ein Recht nicht gegeben worden. Eine Rechtsverletzung, wie sie hier behauptet wird, würde erst dann vorliegen, wenn schon vor dem Gesetze von den fraglichen Pertinenzen in einer Parochie bestimmte Parochialbeiträge erhoben worden und dies durch das Gesetz abgeändert worden wäre. Dies ist aber für keinen einzigen Fall behauptet, weniger noch bewiesen worden. Ich habe ein großes Interesse daran festzustellen, daß nach der Auffassung der Regierung eine Rechtsverletzung in diesem Paragraphen nicht vorliegt.

Die große Schwierigkeit bei der ganzen Frage liegt nun darin, daß der betreffende Gesetzesparagraph jetzt länger als ein halbes Jahrhundert hindurch bestanden und feste thatsächliche Verhältnisse geschaffen hat, thatsächliche Verhältnisse, die, weil sie sich unter dem Schutze des Gesetzes herausgebildet haben, zugleich einen rechtlichen Charakter angenommen haben. Ich will nicht behaupten, daß es sich hier um wohlervorbene Rechte im privatrechtlichen Sinne handelt, ganz gewiß aber handelt es sich um Befugnisse des öffentlichen Rechtes, die eine lange Zeit hindurch ausgeübt und vom Gesetze geschützt worden sind. Ich glaube nicht, daß diese Rechte ohne Weiteres den Berechtigten entzogen werden können, wenn nicht die Billigkeit in hohem Maße verletzt werden soll. Ihre sehr geehrte Deputation hat diese Schwierigkeit auch selbst empfunden; denn in dem von ihr adoptirten Berichte vom 29. März 1892 wird die Aufhebung des oft erwähnten Paragraphen nur unter der Voraussetzung befürwortet, daß eine Ausgleichung der gegenseitigen Interessen der beteiligten Gemeinden sich ermöglichen lasse. Ich befinde mich insoweit in voller Uebereinstimmung mit Ihrer Deputation. Freilich wäre es schön gewesen, wenn die geehrte Deputation sich auch noch ausführlicher darüber ausgesprochen hätte, wie denn dieser Ausgleich geschehen sollte. Aber, meine Herren, ich fürchte, ich sage: ich fürchte, wir befinden uns auch insoweit in voller Uebereinstimmung, als wir beide nicht recht wissen, wie dieser Ausgleich eigentlich geschehen soll. — Der Staat hat an der Aufhebung von § 11 des Parochiallastengesetzes kein unmittelbares Interesse; denn die Kirchen- und Schulgemeinden sind unter der Herrschaft dieses Gesetzesparagraphen leistungs- und lebensfähig gewesen und werden es auch in Zukunft bleiben. Es scheint mir hiernach ausgeschlossen, staatliche Mittel zu einem solchen Ausgleiche heranzuziehen. Wie soll aber sonst